

UNTERLAGEN

Die Inhalte dieser Unterlagen geben die Meinung der Autorinnen/der Autoren wieder. Sie widerspiegeln nicht zwingend die Meinung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zwischenzeitliche Rechtsprechung seit dem Seminardatum nicht mehr nachgeführt wurde.



Fall 1a: Verkauf einer Beteiligung an eine Tochtergesellschaft

Sachverhalt

Die MUTTER-AG ist zu 100 Prozent an der TOCHTER-AG und an der C AG beteiligt. Im Rahmen einer Reorganisation im Konzern verkauft die MUTTER-AG die Beteiligung an der C AG zum Verkehrswert an die TOCHTER-AG.

Die Bilanz 2016 der MUTTER-AG gestaltet sich wie folgt (in tausend Schweizer Franken):

Bilanz MUTTER-AG per 31.12.2016

Beteiligung TOCHTER-AG	600	Fremdkapital	600
Beteiligung C AG	400	Aktienkapital	100
Übrige Aktiven	200	Gesetzliche Gewinnreserve	300
		Jahresgewinn	200
Total Aktiven	1'200	Total Passiven	1'200

Zu den Beteiligungen sind folgende Informationen gegeben:

1. Beteiligung an der TOCHTER-AG
Gewinnsteuerwert: 600; Gestehungskosten: 600; Verkehrswert: 800
2. Beteiligung an der C AG
Gewinnsteuerwert: 400; Gestehungskosten: 1'000; Verkehrswert: 400

Fragen:

1. Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) für die MUTTER-AG aus dem Verkauf der Beteiligung und wie entwickeln sich die Gestehungskosten?
2. Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) für die TOCHTER-AG aus dem Erwerb der Beteiligung und wie entwickeln sich die Gestehungskosten?

Fall 1b: Verkauf einer Beteiligung an die Muttergesellschaft

Sachverhalt

Die MUTTER-AG ist zu 100 Prozent an der TOCHTER-AG beteiligt. Diese hält ihrerseits 100 Prozent der Beteiligungsrechte an der C AG. Im Rahmen einer Reorganisation im Konzern verkauft die TOCHTER-AG die Beteiligung an der C AG zum Verkehrswert an die MUTTER-AG.

Die Bilanz 2016 der MUTTER-AG gestaltet sich wie folgt (in tausend Schweizer Franken):

Bilanz MUTTER-AG per 31.12.2016

Beteiligung TOCHTER-AG	600	Fremdkapital	400
Übrige Aktiven	200	Aktienkapital	100
		Gesetzliche Gewinnreserve	200
		Jahresgewinn	100
Total Aktiven	800	Total Passiven	800

Zu den Beteiligungen sind folgende Informationen gegeben:

Beteiligung an der TOCHTER-AG

Gewinnsteuerwert: 600; Gestehungskosten: 600; Verkehrswert: 800

Die Bilanz 2016 der TOCHTER-AG gestaltet sich wie folgt (in tausend Schweizer Franken):

Bilanz TOCHTER-AG per 31.12.2016

Beteiligung C AG	400	Fremdkapital	300
Übrige Aktiven	200	Aktienkapital	100
		Gesetzliche Gewinnreserve	150
		Jahresgewinn	50
Total Aktiven	600	Total Passiven	600

Zu den Beteiligungen sind folgende Informationen gegeben:

Beteiligung an der C AG

Gewinnsteuerwert: 400; Gestehungskosten: 1'000; Verkehrswert: 400

Fragen:

1. Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) für die TOCHTER-AG aus dem Verkauf der Beteiligung?
2. Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) für die MUTTER-AG aus dem Erwerb der Beteiligung und wie entwickeln sich die Gestehungskosten?

Variante 1: Weiterverkauf der Beteiligung

Basierend auf dem Grundsachverhalt wird angenommen, dass die MUTTER-AG die Beteiligung an der C AG im Jahr 2018 zum Verkehrswert von CHF 700'000 an einen Dritten verkauft.

Frage:

Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) aus dem Verkauf der Beteiligung?

Variante 2: Dividendenausschüttungen

Basierend auf dem Grundsachverhalt wird angenommen, dass die C AG im Jahr 2018 eine Dividende von CHF 50'000 aus laufenden Gewinnen an die MUTTER-AG ausschüttet.

Frage:

Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) aus der Ausschüttung der Dividende?

Fall 1c: Verkauf einer Beteiligung an eine Schwestergesellschaft

Sachverhalt

Die MUTTER-AG ist zu 100 Prozent an der TOCHTER-AG und der D AG beteiligt. Die TOCHTER-AG hält 100 Prozent der Beteiligungsrechte an der C AG. Im Rahmen einer Reorganisation im Konzern verkauft die TOCHTER-AG die Beteiligung an der C AG zum Verkehrswert an die D AG.

Die Bilanz 2016 der MUTTER-AG gestaltet sich wie folgt (in tausend Schweizer Franken):

Bilanz MUTTER-AG per 31.12.2016

Beteiligung TOCHTER-AG	600	Fremdkapital	600
Beteiligung D AG	400	Aktienkapital	100
Übrige Aktiven	200	Gesetzliche Gewinnreserve	400
		Jahresgewinn	100
Total Aktiven	1'200	Total Passiven	1'200

Zu den Beteiligungen sind folgende Informationen gegeben:

1. Beteiligung an der TOCHTER-AG
Gewinnsteuerwert: 600; Gestehungskosten: 600; Verkehrswert: 800
2. Beteiligung an der D AG
Gewinnsteuerwert: 400; Gestehungskosten: 400; Verkehrswert: 600

Die Bilanz 2016 der TOCHTER-AG gestaltet sich wie folgt (in tausend Schweizer Franken):

Bilanz TOCHTER-AG per 31.12.2016

Beteiligung C AG	400	Fremdkapital	300
Übrige Aktiven	200	Aktienkapital	100
		Gesetzliche Gewinnreserve	150
		Jahresgewinn	50
Total Aktiven	600	Total Passiven	600

Zu den Beteiligungen sind folgende Informationen gegeben:

Beteiligung an der C AG

Gewinnsteuerwert: 400; Gestehungskosten: 1'000; Verkehrswert: 400

Fragen:

1. Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) für die TOCHTER-AG aus dem Verkauf der Beteiligung?
2. Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) für die D AG aus dem Erwerb der Beteiligung und wie entwickeln sich die Gestehungskosten?

Variante : Fusion

Basierend auf dem Grundsachverhalt wird angenommen, dass die TOCHTER-AG und die D AG kurz nach dem Verkauf der Beteiligung fusionieren.

Fragen:

1. Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) für die TOCHTER-AG?
2. Welches sind die Steuerfolgen (direkte Bundessteuer) für die D AG?

Fallbeispiel 2:

Bestimmung des Leistungsempfängers bei verdeckter Gewinnausschüttung wegen Sicherheitsleistungen des Aktionärs

Ausgangslage

Aktionär X (natürliche Person) hält 100% einer Immobilien AG

Deren Bilanz stellt sich wie folgt dar:

Immo AG

Immobilie	1'000	1'000	Hypotheken (Bank)
Andere Aktiven	100	90	Rückstellungen und Abgrenzungen
		10	EK

X hat eine persönliche Bürgschaft über den Betrag von 500 an die finanzierende Bank abgegeben. Der Verkehrswert der Immobilie ist unbestritten 1'000.

Die Feststellung der kantonalen Steuerbehörden, dass im Umfang von 200 verdecktes Eigenkapital vorliegt und entsprechend der Hypothekarzinsaufwand im Umfang von 5 aufzurechnen sei, wird gerichtlich in letzter Instanz geschützt. Als Begründung führte das Gericht aus, dass eine Finanzierung lediglich im Umfang von 800 dem Drittvergleich standhält und 200 als von X gewährt beurteilt werden muss (ähnlich BGer 2C_419/2015.)

Fragen:

1. Ist die Verrechnungssteuer auf dem Betrag von 5 geschuldet und wenn ja, wer ist der Empfänger der Leistung?
2. Hat X im persönlichen Einkommen Steuerfolgen aus dieser Aufrechnung bei der Immo AG zu rechnen?
3. Verändern sich die Antworten wenn der Eigentümer X eine Aktiengesellschaft ist?

Fallbeispiel 3:

Sicherstellung der Verrechnungssteuer

Ausgangslage

Eine Schweizer Holdinggesellschaft, deren Aktionärin zu 100% eine US Corporation mit US Aktionären ist, verfügt über Beteiligungen in Liechtenstein und verschiedenen anderen Ländern außerhalb der Schweiz. Die Beteiligungen stellen operative oder Haltestrukturen für operative Aktivitäten dar. Die Gesellschaft ist weitgehend eigenfinanziert.

Die Bilanz lässt sich wie folgt zusammenfassen:

CH Holding AG

Beteiligungen	1'000	20	FK
		480	Reserven
		500	AK

Fragen:

1. Ist die VSt bei diesem Sachverhalt sicherzustellen?
2. Wenn ja über welchen Betrag?
3. Welche Sicherheiten wären allenfalls für die Zwecke der Vst genügend?

Fallbeispiel 3: Sicherstellung der Verrechnungssteuer

Alternative

Gleiche Ausgangslage. Allerdings hat die Schweizer Holdinggesellschaft vor kurzem eine wichtige Beteiligung verkauft und die erhaltenen Mittel kurzfristig dem Aktionär und einer Tochtergesellschaft als Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Bilanz stellt sich am Stichtag wie folgt dar:

CH Holding AG

Beteiligungen	400	20	FK
Darlehen TG	100	480	Reserven
Darlehen Aktionär	500	500	AK

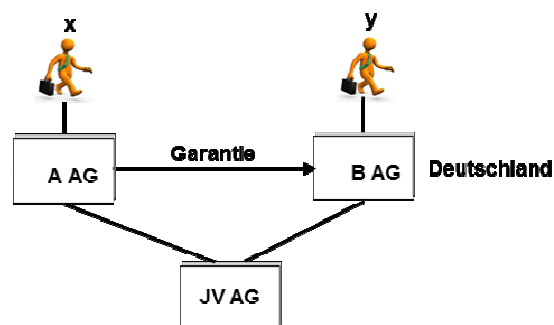
Fragen:

1. Ist die VSt bei diesem Sachverhalt sicherzustellen?
2. Wenn ja über welchen Betrag?
3. Wie wäre die Sache zu beurteilen, wenn per Stichtag bei einer Schweizer Bank Liquidität von 500 vorhanden wären, anstatt einem Darlehen an den Aktionär?

Fallbeispiel 4a: Geldwerte Leistungen?

Ausgangslage

- B AG ist wegen einer MWST-Revision in Liquiditätsproblemen
- A AG stellt eine Ausfallgarantie von CHF 1 Mio., die von B AG später beansprucht wird
- B AG sieht sich auf absehbare Zeit nicht in der Lage die bezahlte Ausfallgarantie zurückzuzahlen, A AG nimmt eine entsprechende Wertberichtigung vor.
- Die Aktionäre x und y kennen sich geschäftlich und privat und betreiben über A AG und B AG erfolgreich das gemeinsam zu je 50% gehaltene Unternehmen JV AG
- Die JV AG betreibt ihr Geschäft überwiegend aus Aufträgen der A AG und B AG. Ohne diese Aufträge wäre das wirtschaftliche Überleben der JV AG gefährdet, auf jeden Fall wäre mit großen Einbußen zu rechnen, wenn einer der Aktionäre ausfallen würde.
- Die Höhe der Ausfallgarantie entspricht etwa der Hälfte der bisherigen Investition der AG in die JV AG.



Alternative: JV AG betreibt ein unabhängiges Geschäft von A AG und B AG

Fragen

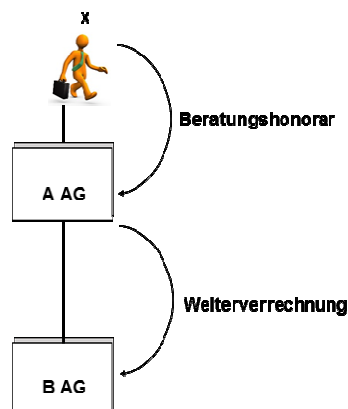
1. Ergeben sich aus den verschiedenen Konstellationen eine geldwerte Leistung aus der A AG oder ist der Aufwand jeweils geschäftsmäßig begründet?
2. Welche Argumentationen können nun für/gegen eine geldwerte Leistung vorgebracht werden?
3. An wen wurden etwaige Leistungen erbracht? Unterscheidung zwischen Verrechnungssteuer und Einkommenssteuer

Fallbeispiel 4b: Geldwerte Leistung

Ausgangslage

Der Aktionär X hat im Rahmen des Kaufs der Beteiligung B AG der Käuferin A AG Dienstleistungen erbracht (Beratung etc.), welche von der A AG an die B AG in einem zweiten Schritt weiterverrechnet wurden.

Unbestritten ist die Höhe und die geschäftsmäßig Begründung der Leistungen auf der Ebene der A AG. Unbestritten ist auch, dass keine Leistungen von A AG an B AG hätten verrechnet werden dürfen. Die Steuerverwaltung rechnet dem Aktionär X die geldwerte Leistung von B AG direkt als Einkommen an und begründet diesen Ansatz mit Verweis auf BGE 113 Ib 223 (In diesem Urteil hatte eine Enkelgesellschaft (hier die B AG) Werkzeuge vom Alleinaktionär X zu übersetzten Preisen abgekauft).



Frage

1. Wem ist die verdeckte Gewinnausschüttung von B AG zuzurechnen?